



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
3003 Bern

esther.jutzeler@bazl.admin.ch

Bern, 28. November 2024 sgv-ml/ym

Vernehmlassungsantwort: Änderung des Luftfahrtgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit der Vorlage sollen mehrere angenommene parlamentarische Vorstösse umgesetzt werden. Diese beziehen sich auf die strafrechtliche Zuständigkeit bei Flugunfällen und schweren Vorfällen, die Altersgrenze für Helikopterpiloten, sowie die Unterstellung von Flughäfen unter das öffentliche Beschaffungswesen. Ausserdem sollen verschiedene Anpassungen aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorgenommen werden. Dabei geht es um die Aufsichtstätigkeit des BAZL, die Einführung einer Redlichkeitskultur (Just Culture), Backgroundchecks, den Flughafenbetrieb (betreffend der Verwertung von Fundgegenständen, Alkoholkontrollen auf dem Flughafenareal und der Verwendung von biometrischen Daten für die Passagierkontrolle), um die Flugsicherung (Übertragung von Flugsicherungsdienstleistungen), um Verfahren betreffend Luftfahrtinfrastrukturanlagen sowie um Sanktionen bei Verletzung von Passagierrechten.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Revisionsvorlage.

Die Luftfahrt nimmt für den Standort Schweiz einen wichtigen Stellenwert ein, denn sie gewährleistet die internationale Anbindung, und erbringt zentrale Dienstleistungen im Personen- und Gütertransport. Folglich sind auch die Landesflughäfen als kritische Infrastrukturen von grosser Bedeutung. Daher unterstützt der sgv die vorliegende Revision des Luftfahrtgesetzes, welche zum Zweck hat, die Rahmenbedingungen für die Schweizer Luftfahrt zu verbessern. Des Weiteren nimmt der sgv als Dachverband der Schweizer Wirtschaft im Folgenden zu einigen der von der Revision betroffenen Punkten im Detail Stellung.

Aufsichtskompetenzen des BAZL: Die Aufsicht durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ist notwendig und sinnvoll. Wie bei jeder staatlichen Intervention ist diese allerdings auf das Nötigste zu beschränken, und nicht zu breit zu fassen. Der sgv fordert daher, die Aufsichtskompetenzen des BAZL in Art. 16 E-LFG zu konkretisieren und einzuschränken. Denn eine übermässige Ausweitung der Aufsichtskompetenzen würde zu erheblichem Mehraufwand, ohne entsprechenden Mehrnutzen führen.

Sachplan Verkehr (SIL) und Verwertung von Fundgegenständen: Der sgv unterstützt die gesetzliche Verankerung der Sachplanung in Art. 36 E-LFG. Diese, sowie die daraus resultierende Behördenverbindlichkeit sind zentral für die Rechts- und Planungssicherheit der beteiligten Akteure.

Betriebskonzessionen und Beschaffungsrecht: Der sgv unterstützt die Nichtunterstellung von Flughäfen unter das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB). Flughäfen sind kritische Infrastrukturen, die unter dem Deckmantel des Beschaffungswesens aus politischen Gründen in falsche Hände geraten könnten.

Bestandesschutz für Landesflughäfen: Damit die Luftfahrt ihre Funktion als Drehscheibe wahrnehmen kann, ist sie auf sichere und wettbewerbsfähige Betriebszeiten angewiesen. Diese richten sich nicht nur nach Zielen innerhalb von Europa, sondern auch nach solchen in Übersee. Bereits geringfügige zeitliche Einschränkungen können die Aufrechterhaltung von Anschlüssen und damit die Erreichbarkeit grob gefährden. Daher begrüsst der sgv die Bestrebungen, neben den Gesamtanlagen auch die Betriebszeiten im Bestandesschutz zu verankern. Der sgv spricht sich jedoch dafür aus, diese nicht in der vorgeschlagenen Form einer Ergänzung in Art. 36a^{bis}, Abs. 2 E-LFG vorzunehmen. Denn die Formulierung des «betrieblichen Umfangs» kann zu Verunsicherung anstatt der beabsichtigten Rechtssicherheit führen. Stattdessen sollte in einem separaten Absatz das Ziel, den Bestandesschutz mit Blick auf die Betriebszeiten zu gewährleisten, konkretisiert werden.

Projektierungszonen: Projektierungszonen sind ein wichtiges Instrument in der Planung künftiger Anlagen. Leider nehmen die Bewilligungsverfahren heute immer mehr Zeit in Anspruch. In Anbetracht dieser langen Zeiträume erachtet der sgv die vorgesehene Aufhebung der Projektierungszonen nach spätestens fünf Jahren als zu rasch und fordert die Verlängerung und Flexibilisierung der Fristen nach Art. 37p E-LFG.

Erhöhung der Altersgrenze für Helikopterpilotinnen und -piloten: Der sgv unterstützt die vorgesehene Neuregelung explizit, wonach es Helikopterpilotinnen und -piloten zwischen dem 60. und 65. Altersjahr ermöglicht werden soll, gewerbsmässige Personen- und Gütertransporte durchzuführen. Die heutige Altersgrenze von 60 Jahren erachtet der sgv als willkürlich und übermässig einschränkend. Ausserdem gibt es keine wissenschaftliche Basis für das Referenzalter von 60 Jahren. Vielmehr haben Studien ergeben, dass bei Berufspilotinnen und -piloten bis 65 Jahre kein erhöhtes medizinisches Risiko vorhanden ist. Vor diesem Hintergrund ist die Anpassung dringend angezeigt. Auch im Kontext des allgegenwärtigen Fachkräftemangels wäre es unverantwortlich und unsinnig, fähige Pilotinnen und Piloten allein aufgrund des Alters nicht einzusetzen. Und nicht zuletzt verpflichtet die Annahme der Motionen 21.3020 und 21.3095 («Schaffung einer nationalen Berufspilotenlizenz») zur Einführung entsprechender Regelungen.

Umsetzung Just Culture / Fehlerkultur: Der sgv befürwortet die Einführung einer Just Culture explizit. Denn diese dient der Erhöhung der Sicherheit.

Verwendung biometrischer Daten: Der sgv unterstützt grundsätzlich Bestrebungen zur Digitalisierung, um bürokratische Aufwände zu reduzieren. Daher erachtet er auch die vorgesehene Möglichkeit, biometrische Daten zu Kontrollzwecken zu nutzen, als sinnvoll. Im Sinne der Technologieneutralität sollte in Art. 107c, Abs1, Bst. a E-LFG hingegen von «biometrischen Personendaten» und nicht nur vom «Gesichtsbild» gesprochen werden. Damit ist die nötige Flexibilität gewahrt, um auf künftige Entwicklung eingehen zu können, ohne direkt eine erneute Anpassung des Gesetzestexts vornehmen zu müssen.

Abweichungen vom Öffentlichkeitsrecht: Das Öffentlichkeitsprinzip spielt eine wichtige Rolle bei der Transparenz. Ausnahmen davon sind daher auf das Nötigste zu beschränken. Der sgv erachtet die in Art. 107d, Abs. 2 E-LFG definierten Ausnahmen als sinnvoll und verweist darauf, dass das Öffentlichkeitsrechts in allen anderen Fällen weiterhin zur Geltung kommen muss.

Für weiterführende Details verweist der sgv auf die Stellungnahmen seiner Mitgliedsverbände, namentlich von AEROSUISSE sowie der Swiss Helicopter Association.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Urs Furrer
Direktor



Michèle Lisibach
Ressortleiterin